

Ersetzt:

GE 52-20      Reglement über den Finanzausgleich vom 5. Dezember 2005  
(Neudruck September 2013)

---

Neudruck Dezember 2024

## **Reglement über den Finanzausgleich**

vom 5. Dezember 2005

(Änderungen bis 30. Juni 2024 berücksichtigt)

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodal-  
kommission vom 25. April 2005 (SAB 2005/1) resp. vom 19. September 2005  
(SAB 2005/2) Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. f) der Verfassung der evangelisch-  
reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) als

## **R e g l e m e n t:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1      Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzaus-  
gleichsfonds.

## **Artikel 2      Zweck**

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

<sup>4</sup> Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge an Neue Formen von Kirche.

## **Artikel 3      Beitragsarten**

<sup>1</sup> Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur
- C) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- D) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- E) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben
- F) Beiträge an Neue Formen von Kirche

<sup>2</sup> Beitragsart A hat die höchste Priorität.

## **Artikel 4      Grundlagen**

<sup>1</sup> Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchgemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht.

## **Artikel 5      Finanzbedarf**

<sup>1</sup> Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reservenauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder C beantragen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche höhere Finanzausgleichsbeiträge oder ein höheres Defizit zur Folge haben als sie vorgängig von der Zentralkasse bzw. dem Kirchenrat genehmigt wurden, sind nichtig.

## **II. Beiträge**

### **A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen**

#### **Artikel 6      Grundsatz**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 28%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 283% (Stand 31.12.2023).

<sup>3</sup> Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements beträgt er 28%.

<sup>4</sup> Beiträge unter Beitragsart A erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern. Zeichnet sich ein Mitgliederschwund unter diese Grenze ab, setzt der Kirchenrat der Kirchgemeinde eine angemessene Frist zur Ermöglichung einer Fusion mit einer anderen Gemeinde. Während dieser Frist werden die Beiträge unter Beitragsart A noch wie bisher ausgerichtet. Verweigern alle umliegenden Gemeinden eine Fusion, garantiert der Kirchenrat zulasten des Finanzausgleichs Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2.

<sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde um maximal fünf Jahre aufzuschieben.

## **Artikel 7      Berechnung des Beitrags**

<sup>1</sup> Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

<sup>2</sup> Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

## **Artikel 8      Einschränkungen**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

<sup>2</sup> Pastorationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, soziale und diakonische Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Religionslehrpersonen) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.

<sup>3</sup> 100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

<sup>4</sup> Die Pastorationspunkte werden unter den folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

<sup>5</sup> a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchgemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.

Scheiden Personen aus dem Pfarramt, dem sozialen und diakonischen Dienst oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchgemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.

- b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religionsunterricht/Konfirmationsweg für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4 Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte festgelegt werden.)

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

<sup>6</sup> Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punkttotal einen für alle Kirchgemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

<sup>7</sup> Die Kirchgemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

<sup>8</sup> Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchgemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchgemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

<sup>9</sup> Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, soziale und diakonische Mitarbeitende, Religionslehrpersonen, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

<sup>10</sup> Soweit der Religionsunterricht und/oder Konfirmandenunterricht durch Religionslehrpersonen erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt, insofern die Klassengrössen zu Schuljahresbeginn nicht weniger als 5 Schüler betragen.

<sup>11</sup> Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St. Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

## **Artikel 9      Auszahlung des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

## **B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur**

### **Artikel 10      Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung**

<sup>1</sup> An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per

Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:

- a) eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder
- b) eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder
- c) eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts.

<sup>2</sup> Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.

<sup>3</sup> Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt.

<sup>4</sup> Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

## **C) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt**

### **Artikel 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz, aber ohne Beiträge aus Beitragsart A, einen Beitrag.

### **Artikel 12 Massgebliche Periode**

<sup>1</sup> Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

### **Artikel 13 Festsetzung des Mindest-Kirchensteuerfusses**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses revidierten Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 26%.

### **Artikel 14 Beitragsberechtigter Aufwand**

<sup>1</sup> Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückserwerb, Bauten, wertvermehrnde Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

<sup>3</sup> Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.

<sup>4</sup> Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

## **Artikel 15      Berechnung des Beitrags**

<sup>1</sup> Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 14 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.
- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

## **D) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden**

### **Artikel 16      Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart D, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

### **Artikel 17      Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen

Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

<sup>2</sup> Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

<sup>3</sup> Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre entscheidet der Kirchenrat.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen. Diese Projekte müssen in die Kirchgemeinden eingebunden sein und dort ihre Wirkung entfalten

## **Artikel 18 Pastorationsbeiträge**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastorationsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostenübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastorationsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonale Kinder müssen von der Kirchgemeinde weiterverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastorationsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

## **E) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben**

### **Artikel 19 Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen
2. ausserordentliche Schadenfälle
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getroffen werden

<sup>2</sup> Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdigung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente. Bei den Positionen 2 und 3 gilt der gleiche Minimalsteuereffuss wie für Beitragsart C.

## **Artikel 20      Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben**

<sup>1</sup> Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche)
2. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
3. Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet im Umfang von mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien der Angestellten in den Kirchgemeinden
6. Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde
7. Übernahme von 50% der Lohnkosten an die in Ausbildung im sozialen und diakonischen Dienst stehenden Personen auf Antrag der anstellenden Kirchgemeinde, wenn der Ausbildungsabschluss zur definitiven Wahlfähigkeit in der St. Galler Kirche führt

## **F) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

### **Artikel 21      Beiträge an Neue Formen von Kirche**

<sup>1</sup> Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.

<sup>2</sup> Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen:

- a) dreijährige Gründungsphase
- b) zweijährige Konsolidierungsphase
- c) weitere jährliche Beiträge

<sup>3</sup> Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozent pro mitarbeitende Person betragen.

<sup>4</sup> Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.

### **III. Finanzierung und Durchführung**

#### **Artikel 22      Finanzausgleichsfonds**

<sup>1</sup> Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1) werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

#### **Artikel 23      Finanzierung der Aufwendungen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

<sup>2</sup> Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

#### **Artikel 24      Genehmigung und Kontrolle von Investitionen**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3, Beitragsart A oder C beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

## **Artikel 25      Genehmigung von Voranschlag und Rechnung**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und C beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

## **Artikel 26      Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 13, 15 mit Anhang und 24 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 27      Vollzugsbeginn**

<sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft.

5. Dezember 2005

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Letztmals revidiert:  
17. Juni 2024

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Ueli Schläpfer  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

## Anhang zu Art. 15 vom 1. Januar 2024

### Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/Steuereinn.*	Beitragssatz
26%	10 - 19%	0%
	20 - 29%	10%
	30 - 39%	15%
	40 - 49%	20%
	50 - 59%	25%
	60 - 69%	30%
	70 und mehr %	35%
27%	10 - 19%	30%
	20 - 29%	40%
	30 - 39%	50%
	40 - 49%	60%
	50 - 59%	70%
	60 und mehr %	80%
	28%	10 - 19%
20 - 29%		50%
30 - 39%		60%
40 - 49%		70%
50 - 59%		80%
60 und mehr %		90%
29% und höher		10 - 19%
	20 - 29%	60%
	30 - 39%	70%
	40 - 49%	80%
	50 und mehr %	90%

**\* AZU/Steuereinnahmen**

Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.